

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 18

Braunschweig, den 15. September 1977

56. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	145	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	163. Berichtigung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“	151
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		164. Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Hainwald	151
157. Dolmetscher	145	165. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Partnerschaften von Gemeinden des ehemaligen Landkreises Braunschweig für das Haushaltsjahr 1977	153
158. Orden	146	166. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bauerngehölz Lah“ bei Neuenkirchen	154
159. Messen-, Ausstellungs-, Markt- u. Volksfestverzeichnis	146		
160. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	150	E: Sonstige Mitteilungen	
161. Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle	151	167. Neue Richtwerte für Grundstücke	156
162. Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle	151		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Verwaltungspräsidium

Bestellt:

RD Dr. Patzner zum Vertreter des Abteilungsleiters 2

Zugewiesen:

Richterin Zschachlitz mit Wirkung vom 01.09.77 dem Dez. 201 zur weiteren Dienstleistung, unter Beendigung der Zuweisungszeit zum Dez. 106

Abgeordnet:

Veterinärärztin Dr. Hella Meyer vom Veterinäramt für die Stadt Brg. an das Veterinäramt für den Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter bei gleichzeitiger Beauftragung mit der Leitung dieser Dienststelle

Realschulrektor Tilack v. 01.08.77 bis längstens 31.10.77 an mein Haus

In den Ruhestand getreten:

RD Heinrich

Entlassen:

ORR Lübke mit Ablauf des 09.09.77 kraft Gesetzes infolge Ernennung zum Stadtdirektor der Stadt Schöningen im Beamtenverhältnis auf Zeit

II. Nachgeordnete Behörden und Dienststellen

Ernannt:

Lehrerin Mellonj De Vecchis Grundschule Ringelheim zur Hauptlehrerin

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

157.

Dolmetscher

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 18. August 1977 — 207.1115/1 N 78-81 —

In dem als Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 09.08.1962 — J II 264 — (Nr. 152 des Amtsblattes 1962) abgedruckten Verzeichnis der Dolmetscher im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig ist unter Abschnitt A — für das Landgericht Braunschweig allgemein beeidigte Dolmetscher — folgendes nachzutragen:

Gemeinde Wendeburg Einw.: 8.032 = 8.032,— DM
 Samtgemeinde Sickinge Einw.: 8.791 = 8.791,— DM.

Vechelde, den 20. Mai 1977

Zweckverband für Partnerschaften von Gemeinden
 des ehemaligen Landkreises Braunschweig

(LS)

Lauenstein Sükop
 Vorstandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 und § 29 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung der im § 5 festgesetzten Verbandsumlage hat der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig am 20. 07. 1977 — 106. 10302/1-18 — erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO i. V. mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes nach Ausgabe dieses Amtsblattes an 7 Tagen (vom 16.—26. 09. 1977) zur Einsichtnahme am Sitz des Zweckverbandes in Vechelde, Rathaus, während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

Sükop
 Gemeindedirektor

166.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Bauerngehölz Lah“ bei Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Jan. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) geändert und ergänzt durch das 1. Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. Nr. 22/1970 S. 237) und durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. Nr. 29/1972 S. 309) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 in der Fassung vom 16. Sept. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 15. Juli 1976 S. 121) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Landschaftsteile im „Bauerngehölz Lah“ bei Neuenkirchen werden in einer Größe von 6,2 ha mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die schwarzgepunktet eingetragenen in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1 : 5.000) besonders kenntlich gemachten Landschaftsteile in der Gemarkung Neuenkirchen

Flur 1, Flurstücke 35 bis 39.

(3) Bei Unstimmigkeiten der textlichen Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes in § 1 Abs. 2 einerseits und der Karte andererseits gilt die textliche Beschreibung. Das Landschaftsschutzgebiet „Bauerngehölz Lah“ bei Neuenkirchen ist in der beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. GS-1 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Nieders. Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

§ 2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden,
- d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern und der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

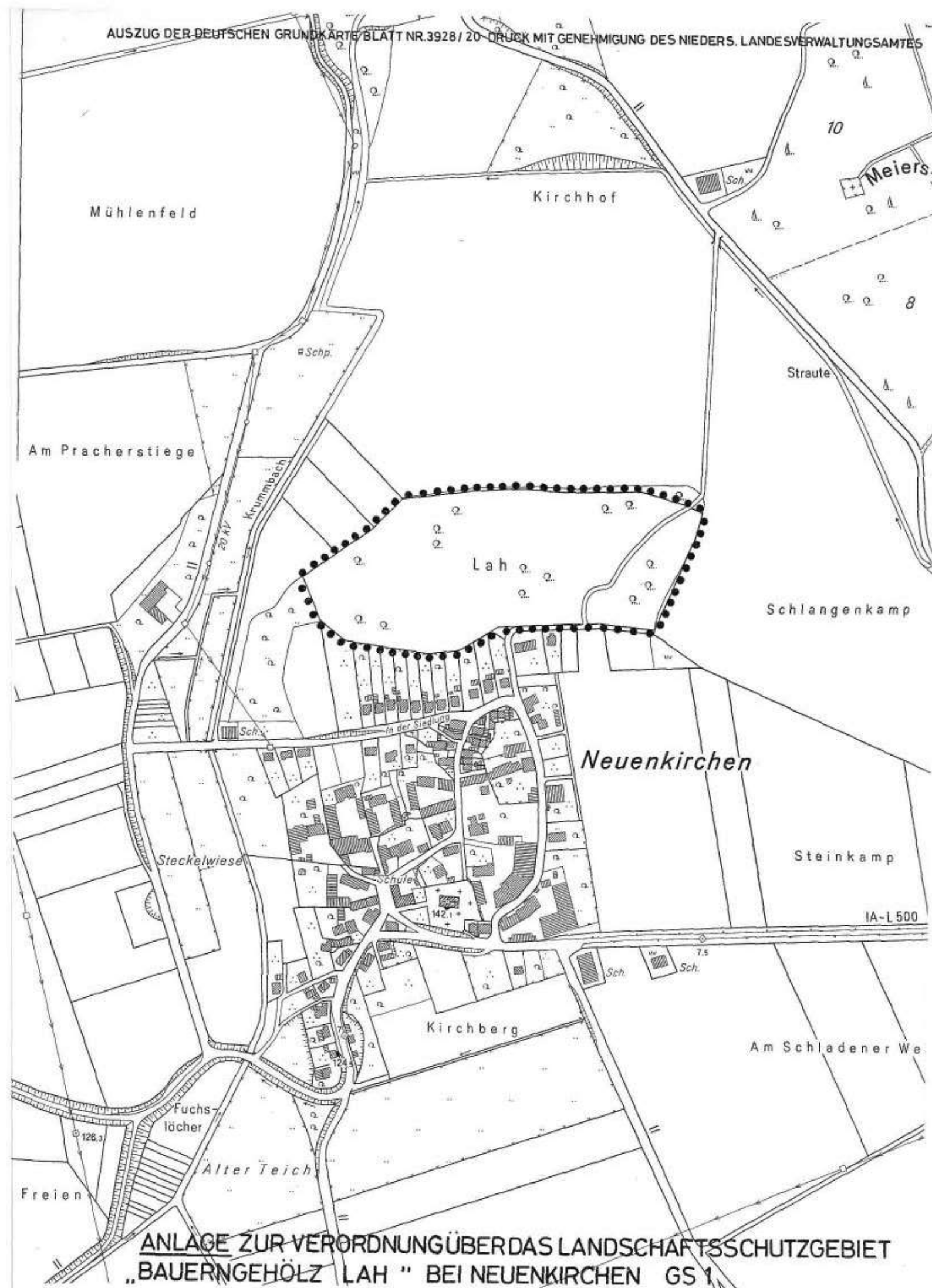
(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme-genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Büschen und Feldgehölzen im Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 19) bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Goslar als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. 05. 1968 (Nds. GVBl. S. 87),
- e) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten geschichtlichen Erscheinungen,
- i) die Anlage von Fischteichen,
- j) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten und Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige



Veränderungen der Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,

- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen, erteilt werden.

(³) Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(¹) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. Veränderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

(²) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(³) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wegfall von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 8

(¹) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(²) Sachen, die durch eine Tat nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes erlangt sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

(³) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 03. 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 9

(¹) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(²) Gleichzeitig tritt für den Bereich des Landkreises Goslar die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Goslar vom 8. Juni 1957 (abgedruckt im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 14 vom 11. Juni 1957), soweit sie das „Bauerngehölz Lah“ bei Neuenkirchen betrifft, außer Kraft.

Landkreis Goslar
als untere Naturschutzbehörde

Goslar, den 25. Oktober 1976

Rottshahl
Landrat

Müller
Oberkreisdirektor

E: Sonstige Mitteilungen

167.

Neue Richtwerte für Grundstücke

Von der Richtwert-Ubersichtskarte 1:200 000 ist die Ausgabe 1977 mit dem Stichtag 31. 12. 1976 erschienen. Diese Karte hat als Grundlage die Topographische Karte 1:200 000 und erscheint in Niedersachsen in drei Blättern Nord, Süd und West. Das Blatt Süd erfaßt — mit Ausnahme eines schmalen Streifens am Nordrand — die künftige Bezirksregierung Braunschweig.

Als Thema der Karte sind Richtwerte nach dem Bundesbaugesetz herausgestellt. Die hier dargestellten Richtwerte (ohne Erschließungsbeiträge) gelten als durchschnittliche Lagewerte für baureifes Land in reinen oder allgemeinen Wohngebieten für normal geschnittene Grundstücke, für die eine ein- bis zweigeschossige offene Bauweise zulässig ist. Die Richtwerte sind aus gezahlten Quadratmeterpreisen abgeleitet.

Die Karte erscheint jährlich neu und ist bei den Katasterämtern erhältlich. Der Verkaufspreis beträgt 7,50 DM.